

# Gestaltungsplan

## zur Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel für die Friedhöfe Breiter Weg, Egenbüttelweg und Waldfriedhof

### Allgemeines

**Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.**

*Der Friedhof bietet auf vielen Grabfeldern verschiedene Grabarten an. Die Auswahl soll den unterschiedlichen Bedürfnissen der Angehörigen Rechnung tragen, eine ihren Vorstellungen und Möglichkeiten entsprechende letzte Ruhestätte für ihre Angehörigen auswählen zu können. Dabei werden zunehmend Angebote geschaffen, bei denen die Unterhaltungs- und Pflegeaufgaben für die Dauer der Grabnutzung an die Friedhofsverwaltung übertragen werden können.*

*Um für die verschiedenen Grabfelder ein einheitliches Erscheinungsbild zu ermöglichen, helfen Regeln zur Grabgestaltung. Dieser Gestaltungsplan legt die Einzelheiten dazu fest.*

\* \* \* \* \*

### Grabstätten

#### **A. Für Grabstätten in Rasenlage bitten wir zu beachten:**

1. Pflanzbeete werden durch ein von der Friedhofsverwaltung anzulegendes Steinband von der Rasenfläche getrennt. Das Umzäunen der Pflanzbeete mit Draht oder Kunststoff ist unzulässig.
2. Die Pflanzbeete sollen in der Regel nur mit Wechselblumen (Blumen der Jahreszeit entsprechend) oder mit bodenbedeckenden Pflanzen bepflanzt werden.
3. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabstätte mit Hecken, Wegeplatten, Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.
4. Das Ablegen von Blumenschmuck u.ä. auf 2 tlg. Urnenwahlgrabstätten komplett in Rasenlage mit eingelassener Grabplatte ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet.
5. Hinter den Grabdenkmälern dürfen keine Gießkannen, Harken, Schaufeln, Spaten, Vasen und andere Gegenstände abgelegt werden. Vorgefundene Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Ebenfalls werden stark wachsende Pflanzen entfernt.
6. Die Rasenflächen der Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

**B. Für Grabfelder ohne Rasen auf den Friedhofsteilen Breiter Weg und Egenbüttelweg sind folgende Regelungen einzuhalten:**

1. Die Grabstätten sollen durch gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.
2. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
3. Grabstätten, Gräber und Wege dürfen nicht mit Stein, Kunststein, Beton, Eisengitter etc. sowie anderen festen Werkstoffen eingefasst werden.  
Auf dem Friedhofsteil Egenbüttelweg sind Eingangspforten, Eingangspfeiler oder ähnliches nicht gestattet.
4. Die Grabstätten dürfen nicht mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung gestaltet werden. In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung eine kiesbedeckte Fläche bis zu 1/3 der gesamten Grabstelle auf Antrag genehmigen.
5. Nicht zugelassen sind Schrittplatten und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton und Terrazzo, Teerpappe u.ä..
6. Die Grabeinfassungen auf dem Friedhofsteil Egenbüttelweg bestehen ausschließlich aus niedrigen Hecken und werden allein von der Friedhofsverwaltung gepflanzt und unterhalten.
7. Heckenpflanzungen und deren Unterhaltung auf dem Friedhofsteil Breiter Weg obliegen dem Nutzungsberechtigten.

**Grabmale**

**A. Für die Gestaltung und Bearbeitung aller auf den Friedhöfen aufgestellten Grabmale gelten folgende Regelungen:**

1. Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinste Bearbeitung: Politur; gröbste Bearbeitung: spaltrauh
2. Es muss aus einem Stück hergestellt sein.
3. Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen.
4. Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium und sonstige Ersatzstoffe.
5. Grabinschriften sind in handgravierter, vertiefter und erhabener Ausführung zugelassen. Farbzusätze im Stein sind nur insoweit erlaubt, als sie zur Lesbarkeit unbedingt notwendig sind, jedoch nur bei vertieften Inschriften. Aufgesetzte Bronz Buchstaben und intarsiengearbeitete Bleischriften in handwerklicher Ausführung sind gestattet.
6. Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für Grabmale aus Holz oder für geschmiedete oder gegossene Metallausführungen.

**B. Für die nachstehend angeführten Grabfelder und Grabstätten gelten folgende zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Grabmale:**

**1. Grabfelder in Rasenlage**

**Ausführung der Grabmale**

1. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

2. Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
3. Sockel sind nicht zulässig.
4. Für die Gestaltung und Bearbeitung von 2-tlg. Urnenwahlgrabstätten komplett in Rasenlage gilt folgendes:
  - a. nur erdgebunden verlegte Grabplatten in Naturstein.
  - b. Schrift: vertieft, natur oder farbig.
  - c. Bearbeitung: mattiert, poliert, gestockt, gebrannt.
  - d. Form: Ansichtsfläche nicht gewölbt.
  - e. Allgemeines: Auf derselben Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen.  
Bronze,-Metall- oder Kunststoffbuchstaben werden nicht genehmigt.
5. Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstätte zusätzlich ein liegendes gesetzt werden.

### **Größe der Grabmale**

6. a. Reihengrabstätten-Stelen  
Ansichtsfläche bis 0,40 qm, Stärke 12 - 25 cm, Mindesthöhe 75 cm  
oder Liegestein  
Ansichtsfläche bis 0,30 qm, Mindeststärke 12 cm.
- b. Wahlgrabstätten-Stelen  
Ansichtsfläche bis 0,75 qm, Stärke 15 - 25 cm, Höhe 100 bis 130 cm  
Liegestein, zusätzlich zum Hauptstein  
Ansichtsfläche bis 0,30 qm, Mindeststärke 12 cm.
- c. Urnenreihengrabstätten  
nur Liegestein  
Ansichtsfläche bis 0,30 qm, Mindeststärke 12 cm.
- d. 2-tlg. Urnenwahlgrabstätten komplett in Rasenlage  
Ansichtsfläche bis 0,24 qm, Mindeststärke 12 cm,
- e. 4-tlg. Urnenwahlgrabstätten-Stelen  
Ansichtsfläche bis 0,45 qm, Stärke 12 - 25 cm,  
Höhe nicht über 90 cm  
oder Liegestein  
Ansichtsfläche bis 0,30 qm, Mindeststärke 12 cm.
- f. Liegestein als Hauptstein auf Wahlgrabstätten  
Ansichtsfläche bis 0,60 qm, höchstens 90 cm breit  
und 55 cm tief, Mindeststärke 15 cm.
7. EICHENHAIN  
bruchrauhe und handwerklich bearbeitete Grabmale  
Ansichtsfläche bis 0,75 qm, Stärke 15 - 30 cm, Mindesthöhe 80 cm  
Liegestein zusätzlich zum Hauptstein  
Ansichtsfläche bis 0,20 qm, Mindeststärke 12 cm  
Polierte Flächen sind nicht zulässig.
8. Wahlgrabstätten mit vier und mehr Stellen  
Die Abmessungen werden nach der Örtlichkeit festgelegt und erhöhte Anforderungen gestellt.

## **2. Grabfelder ohne Rasenlage für die Friedhofsteile Egenbüttelweg und Breiter Weg**

### **Ausführung der Grabmale**

1. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
2. Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
3. Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden.

### **Größe der Grabmale**

4. a. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mehrstellig  
Ansichtsfläche 0,50 - 0,90 qm  
Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm 15 cm.  
Liegestein zusätzlich zum Hauptstein  
Ansichtsfläche bis 0,30 qm, Mindeststärke 12 cm.
- b. Liegestein als Hauptstein auf Wahlgrabstätten  
Ansichtsfläche bis 1 m<sup>2</sup>, höchstens 90 cm breit und 120 cm tief, Mindeststärke 15 cm.
- c. Urnenwahlgrabstätten-Stelen  
Ansichtsfläche bis 0,45 qm  
Stärke 12-25 cm, Höhe nicht über 90 cm keine Sockel  
oder Liegestein  
Ansichtsfläche bis 0,30 qm, Mindeststärke 12 cm.
- d. Kindergrabstätten-Stelen  
Ansichtsfläche bis 0,20 qm,  
Stärke 12-15 cm, Höhe nicht über 75 cm und nicht unter 50 cm  
keine Sockel  
oder Liegestein  
Ansichtsfläche bis 0,15 qm, Mindeststärke 12 cm.
- e. Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
5. Wahlgrabstätten mit vier und mehr Stellen  
Die Abmessungen werden nach der Örtlichkeit festgelegt und erhöhte Anforderungen gestellt.

## **C. Geltungsbereich für besondere Grabarten**

### **1. Gemeinschaftsgrabstätten Egenbüttelweg, Gemeinschaftsfeld Gräser**

#### **Gestaltung der Grabstätten**

- Die Gestaltung des Grabfeldes mit allen Grabstätten sowie die Pflege obliegen allein der Friedhofsverwaltung.
- Eine individuelle Bepflanzung auf der Grabanlage ist nicht gestattet.

#### **Gestaltung des Grabmals**

- Als Grabmal errichtet der Friedhofsträger einen Gedenkstein für die gesamte Anlage. Auf dem Gedenkstein werden Name, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen eingearbeitet.
- Individuelle Grabmale sind nicht zugelassen.

## **2. anonyme Gemeinschaftsgrabstätten**

### **Gestaltung der Grabstätten**

- Die Gestaltung des Grabfeldes mit allen Grabstätten sowie die Pflege obliegen allein dem Friedhofsträger.
- Eine Bepflanzung auf der Grabanlage ist nicht gestattet.
- Das Ablegen von Blumenschmuck u. ä. ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

### **Gestaltung des Grabmals**

- Individuelle Grabmale sind nicht möglich.

## **3. Muslimisches Grabfeld**

### **Gestaltung der Grabstätten**

- Pflanzbeete werden durch ein von der Friedhofsverwaltung anzulegendes Steinband von der Rasenfläche getrennt. Das Umzäunen der Pflanzbeete mit Draht oder Kunststoff ist unzulässig.
- Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.
- Die Rasenflächen der Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
- Für die Beisetzung auf dem muslimischen Grabfeld sind Beisetzungen nach besonderen Regelungen in Absprache mit dem Friedhofsträger zugelassen.

### **Gestaltung der Grabmale**

- Je Grabstätte ist ein Grabmal zulässig.
  - Stelen                      Stärke 15 - 25 cm, Höhe 100 bis 130 cm
  - Liegestein   Mindeststärke 12 cm.
- Die Grabplatte muss aus Naturstein hergestellt sein.
- Die Beschriftung kann aus Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum bestehen. Die Buchstaben müssen eingegrast sein.
- Kunststoffbuchstaben sind nicht zugelassen.

## **4. Waldgräber**

### **Gestaltung der Grabstätten**

- Die Gestaltung des Grabfeldes mit allen Grabstätten sowie die Pflege obliegen allein der Friedhofsverwaltung.
- Für die Beisetzung auf den Waldgräbern sind ausschließlich biologisch-abbaubare Urnen zugelassen.
- Gestecke, Kerzen, und andere Grabbeigaben sowie eine Bepflanzung sind auf diesem Grabfeld nicht möglich.
- Kränze u.ä. werden nach einer Woche von den Friedhofsmitarbeitern entfernt.

### **Gestaltung der Grabmale**

- Je Grabstätte mit 2 Stellen ist eine liegende Grabmal-Platte zulässig.
- Das Maximal-Maß des Grabmals ist festgelegt mit Höhe 40 cm, Breite 50 cm und Stärke 12 cm, das Mindestmaß mit Höhe 40 cm, Breite 30 cm und Stärke 12 cm.
- Die Grabplatte muss aus Naturstein hergestellt sein, matt geschliffen, Politur ist nicht zugelassen.

- Die Beschriftung kann aus Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum bestehen. Die Buchstaben müssen eingegrast sein.
- Bronze-, Metall- oder Kunststoffbuchstaben sowie Goldschrift sind nicht zugelassen.

## 5. Baum-Rundgräber / Obst- und Apfelgarten

### Gestaltung der Grabstätten

- Die Gestaltung des Grabfeldes mit allen Grabstätten sowie die Pflege obliegen allein der Friedhofsverwaltung.
- Für die Beisetzung auf den Baum-Rundgräbern sind ausschließlich biologisch-abbaubare Urnen zugelassen.
- Gestecke, Kerzen, und andere Grabbeigaben sowie eine Bepflanzung sind auf diesem Grabfeld nicht möglich.

### Gestaltung der Grabmale

- Je Grabstätte ist eine liegende Grabmal-Platte erdgebunden zulässig.
- Die Maximal-Maße des Grabmals sind festgelegt für die Baum-Rundgräber mit Höhe 40 cm, Breite 50 cm und Stärke 12 cm, für die Grabmale im Obst- und Apfelgarten mit Höhe 40 cm, Breite 30 cm und Stärke 12 cm.
- Die Grabplatte muss aus Naturstein hergestellt sein, matt geschliffen.
- Die Beschriftung kann aus Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbedatum bestehen.
- Die Buchstaben müssen eingegrast sein.
- Bronze-, Metall- oder Kunststoffbuchstaben sind nicht zugelassen.

Der vorliegende Gestaltungsplan wurde am 20.01.2026 vom Kirchengemeinderat verabschiedet und tritt mit der neuen Friedhofssatzung am 01.04.2026 in Kraft.

Wedel, 03.02.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel  
Der Kirchengemeinderat

(Kirchensiegel)

*Glindzermeyer-Bork*

*Belle-Lah*

- Vors. des Kirchengemeinderats -

- Vors. des Friedhofsausschusses -

